

Bürgerbegehren zum Erhalt von Grün- und Ackerflächen in Wilhelmsfeld eingereicht.

Heute, Mittwoch, 10.02.2021 hat die B.I.S. durch die Abgabe von **163** Unterschriftenblättern mit insgesamt **386** Unterstützungsunterschriften das Bürgerbegehren bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Bei einer Anzahl von geschätzt 2600 Bürger*innen mit Stimmberechtigung bei Kommunalwahlen sind das gut **14 %** der Wahlberechtigten, 7% sind für den Weg zum Bürgerentscheid nötig. Wir haben also innerhalb eines Monats seit Start des Bürgerbegehrens **doppelt so viele Unterschriften erhalten** wie notwendig gewesen wären. Und die Frist endet erst am 26. Februar, **so lange sammeln wir auch weiter**, damit jede weiterhin abgegebene Stimme auch zur Geltung kommt und bis zum Ende der Frist alle noch ihre Unterstützung zum Ausdruck bringen können. Die Unterschriften werden dann nachgereicht.

Die Vertrauenspersonen hatten beschlossen, das Bürgerbegehren einzureichen als absehbar war, dass die nötige Anzahl an Unterschriften bereits zusammen ist, damit von unserer Seite keine Verzögerung des Verfahrens erfolgt.

Alles weitere liegt jetzt zunächst bei Gemeindeverwaltung und Gemeinderat. Sobald der Gemeinderat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in öffentlicher Sitzung nach §21, Absatz 4, Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) festgestellt hat, beginnt die viermonatige Frist, innerhalb derer der Bürgerentscheid durchgeführt werden muss. Die Vertrauenspersonen haben mit dem Übergabeprotokoll der Entbindung von dieser Frist zugestimmt, falls der Bürgerentscheid gemeinsam mit der Bundestagswahl stattfinden soll, um der Gemeinde die Kosten und Zeit für die Organisation einer dritten Wahl in diesem Jahr zu ersparen. Denn für die Durchführung des Bürgerentscheids gelten laut § 41 Abschnitt 3, Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters entsprechend.

Die Anzahl der bisher eingegangenen Unterstützungsunterschriften zum Bürgerbegehren stimmt uns zuversichtlich, auch die viel höhere Hürde bei einem Bürgerentscheid zu nehmen, bei dem die gestellte Frage von der Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden wird, sofern diese Mehrheit mindestens **20 %** der Stimmberechtigten beträgt.

Beim Bürgerentscheid darf nur eine Frage zur Wahl gestellt werden, diese lautet, wie auf den Unterschriftenlisten zum Bürgerbegehren bereits angegeben:

Sind Sie dafür, dass der Beschluss des Gemeinderats vom 24.11.2020 zur Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet „Schriesheimer Hof“ aufgehoben wird?

Der weitere Erfolg hängt auch davon ab, über das Thema ständig im Gespräch zu bleiben!